



SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT Die Präsidentin

Saarländisches Oberlandesgericht, Postfach 10 15 52, 66015 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.: OLG 346-2015-0004-G#001

Franz-Josef-Röder-Straße 15
66119 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501- 05
Bei Durchwahl: 501- 5350
Telefax: (0681) 501- 5049
E-Mail: poststelle@solg.justiz.saarland.de

Ansprechpartner/in: **Herr Dörr**
E-Mail: poststelle@solg.justiz.saarland.de

Datum: 19.12.2018

Pressemitteilung

Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Senate für Familiensachen bei dem Saarländischen Oberlandesgericht Stand 1. Januar 2019

Die Senate für Familiensachen bei dem Saarländischen Oberlandesgericht werden die ab 1. Januar 2019 geltende Düsseldorfer Tabelle in der bisherigen Weise als Orientierungshilfe benutzen.

Der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten beträgt

1. gegenüber minderjährigen Kindern und gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden
 - a) für Erwerbstätige 1.080 EUR
 - b) für Nichterwerbstätige 880 EUR
2. gegenüber anderen volljährigen Kindern generell 1.300 EUR
3. gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Ehegatten oder der Mutter/dem Vater eines nichtehelichen Kindes unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht erwerbstätig 1.200 EUR
4. gegenüber Eltern mindestens 1.800 EUR

gez. Dr. Trost

Richterin am Oberlandesgericht